



# Wetteraukreis

---

## Merkblatt Flächen für die Feuerwehr

---

Gefahrenabwehr Wetteraukreis  
Brand- und Katastrophenschutz

Stand: 07-2025



**Herausgeber:**

Kreisausschuss des Wetteraukreises  
Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz  
Europaplatz  
61169 Friedberg

E-Mail: [vorbeugender.brandschutz@wetteraukreis.de](mailto:vorbeugender.brandschutz@wetteraukreis.de)

# Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen .....	4
2	Begriffsbestimmung und Zweck.....	4
2.1	Feuerwehzufahrten.....	4
2.2	Bewegungsflächen.....	4
2.3	Aufstellflächen.....	4
2.4	Bauliche Anforderungen.....	4
2.5	Verantwortlichkeit .....	4
2.6	Öffentlicher Verkehrsraum .....	4
3	Kennzeichnung .....	5
3.1	Feuerwehzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt).....	5
3.2	Feuerwehzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken.....	5
4	Sonstiges.....	5
5	Beispielhafte Kennzeichnung .....	6

## 1 Rechtsgrundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007
- Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO)
- Hessische-Verkaufsstätten Richtlinie (H-VStättR)
- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV)
- Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR)
- Hochhaus-Richtlinie (HHR)

## 2 Begriffsbestimmung und Zweck

### 2.1 Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten sind befestigte Flächen auf Grundstücken, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Hierzu zählt die Grundstücksein- und ausfahrt und der weitere Verlauf auf dem Grundstück. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den baurechtlichen Vorschriften (§ 5 HBO).

### 2.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf Grundstücken und dienen der Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen. Feuerwehrezufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein und müssen ständig freigehalten werden.

### 2.3 Aufstellflächen

Aufstellflächen dienen der Entwicklung eines Rettungseinsatzes mit Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) und sind so angeordnet, dass zum anleitern bestimmte Stellen des Gebäudes von den Rettungsgeräten erreicht werden können (2. Rettungsweg). Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

### 2.4 Bauliche Anforderungen

Die Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen, sind gemäß den Anforderungen der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007, auszuführen.

### 2.5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung des Haltverbotes auf Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf Grundstücken, sind bestimmungsgemäß nach § 5 Abs. 2 HBO Grundstückseigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich verantwortlich.

### 2.6 Öffentlicher Verkehrsraum

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt) unzulässig.

### 3 Kennzeichnung

#### 3.1 Feuerwehrzufahrten (Grundstücksein- und ausfahrt)

Feuerwehrzufahrten sind an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehrzufahrt, Haltverbot nach StVO“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Kennzeichnung erfolgt durch die örtlich zuständige Bauaufsichtsbehörde, bzw. Brandschutzdienststelle. Die amtliche Siegelung ist unten rechts dauerhaft anzubringen.



Abbildung 1 Feuerwehrzufahrt Haltverbot nach StVO nach DIN 4066

Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

**ACHTUNG:** Schilder ohne Siegelung haben keine Rechtsverbindlichkeit!!

#### 3.2 Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken

Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen auf Grundstücken sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Eine amtliche Siegelung erfolgt hier nicht.



Abbildung 2 Schild Fläche für die Feuerwehr nach DIN 4066

Umrandungsfarbe „rot“ Hintergrundfarbe „weiß“ Schriftfarbe „schwarz“

### 4 Sonstiges

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken, etc. im Zuge der Feuerwehrzufahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223, oder durch eine Feuerwehrschießung öffnen lassen.

Weitere Hinweise über die bauliche Gestaltung von Flächen für die Feuerwehr können der Muster- Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung 02/2007 und der Hessischen Bauordnung (HBO) entnommen werden.

Für Rückfragen stehen die jeweils zuständigen Brandschutzdienststellen bzw. Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung.

## 5 Beispielhafte Kennzeichnung

